

Regelung für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung

vom 24. November 1999

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 96 Ziffer 4 der Kirchenordnung¹, beschliesst:

§ 1

Praktikanten und Praktikantinnen, die eine anerkannte sozial-diakonischen Ausbildung absolvieren, haben Anrecht auf eine Entschädigung.

Berechtigte

§ 2

Die Kirchenpflegen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für den Praktikanten bzw. die Praktikantin, diese soll aber mindestens CHF 1'500.00² pro Monat abzüglich Sozialleistungen betragen.

Entschädigung

§ 3

Die Spesen der Praktikantinnen und Praktikanten werden von den Kirchgemeinden nach Aufwand vergütet.

Spesen

§ 4

Reformierte Kirchgemeinden im Aargau, die eine Praktikumsstelle für einen Absolventen bzw. eine Absolventin einer sozial-diakonischen Ausbildung zur Verfügung stellen, können von der Landeskirche einen Beitrag an diese Stellen von CHF 1'500.00³ pro Monat, höchstens aber CHF 9'000.00⁴ pro Jahr einfordern.

Beiträge der Landeskirche

§ 5

Es werden nur Beiträge an Kirchgemeinden ausbezahlt, deren Praktikumsstelle von einem Diakonischen Mitarbeiter bzw. einer Diakonischen Mitarbeiterin mit definitiver Wählbarkeit und mindestens drei Jahren Berufspraxis betreut wird.

Praktikumsbegleitung

¹ SRLA 151.100.

² Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005.

³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005.

⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005.

§ 6Geltungs-
bereich

Die Regelung gilt nur für Gemeindepraktika. Vorpraktika und andere sind davon ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Regelung tritt ab 01. Januar 2001 in Kraft⁵.

⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005.